
B E T R I E B S S A T Z U N G
des Sondervermögen Parkhaus

Der Stadtrat hat am 15.12.2021, (Beschluss-Nr. TEIL/043/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen Parkhaus wird ab dem 01.01.2022 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen Parkhaus. Sitz des Betriebes ist Worms.

§ 2

Zweck des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen Parkhaus hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (2) Das Sondervermögen Parkhaus stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen Parkhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögen Parkhaus beträgt 12.500, - Euro.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Als Betriebsleiterin wird die Parkhausbetriebs GmbH Worms, diese insbesondere vertreten durch den/die Geschäftsführer(in/nen), eingesetzt.
- (2) Die Betriebsleitung beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
 - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
 - d) die Änderung des Stammkapitals
 - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
 - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen Parkhaus oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms,
 - g) die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 200.000,00 Euro.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

§ 6a
Zuständigkeiten
des/der Oberbürgermeisters/in,
des/der Dezenten/in

Der/die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Dezent/in beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

§ 7
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Parkhausbetriebs GmbH Worms. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Parkhausbetriebs GmbH Worms zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Parkhausbetriebs GmbH Worms zur Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezent:in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen Parkhaus. Insbesondere entscheidet er über
- 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögenverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen Parkhaus,
 - 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen Parkhaus, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden
 - 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,
 - 4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen Parkhaus zuständig ist,

5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
6. die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht gem § 6a zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder gem. § 5 der Leitung des Sondervermögen Parkhaus gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen Parkhaus betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen Parkhaus zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den /die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist der Betriebsausschuss regelmäßig zu informieren.

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 9

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

Die Leitung des Sondervermögen Parkhaus hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, sodann zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

§ 10

Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. *)

Worms, den 15.12.2021.

gez. Kessel

Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01 der Stadt Worms vom 07.01.202

1. Änderungssatzung vom 27.04.2022 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27.04.2022. Beschluss-Nr. 923/2019-2024. In Kraft getreten am 07.05.2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 20 am 06.05.2022. Inhalt: Änderung: § 5 (2) neu; § 6 (1) g) neu; § 6a neu; § 7 (4) 6. und § 7 (5) neue Fassung
2. Änderungssatzung vom 28.02.2023 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.01.2023. Beschluss-Nr. 1088/2019-2024. In Kraft getreten am 04.03.2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 09. Inhalt der Änderung: in § 5 Abs. 1; § 8 Satz 2 und 3; § 9 Satz 1